

RS UVS Kärnten 2005/02/09 KUVS- 237/2/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.2005

Rechtssatz

Ist ein Führerscheinentzugsbescheid nach erfolgreicher Beschwerde beim VwGH zufolge Aufhebung durch den UVS nicht mehr existent, so ist ein gegen den Beschuldigten erlassenes Straferkenntnis, in welchem ihm das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung vorgeworfen wird, ebenso mit Ersatzbescheid zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Ersatzbescheides den Führerscheinentzug betreffend, das Lenken des Pkw durch den Beschuldigten aufgrund der ihm früher erteilten Lenkberechtigung zur Tatzeit iS des § 1 Abs 3 FSG zulässig war.

(Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Führerscheinentzug, Beschwerde beim VwGH, Rechtsfolgen erfolgreicher VwGH-Beschwerde, Rechtswirkungen der VwGH- Beschwerde, Entzug der Lenkberechtigung, Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at